

geher: Sunder in den andern kewst man alleine in itzliche zwene Eldiste Zechmeister.

Es werden auch durch den Rath gekoren, besanth vnd voreydet 2 Eschner vnd ein Schreiber, aus den Tuchmachern: Vnd wiewol die Eschner vnd Eldiste der Fischer von dem Rathe voreidet vnd gekoren werden, jdoch gehen sie nicht mitte in die Rethe, so Eldiste vnd Geschworene besannt werdenn.

Von der Kürhe der vorsteher des Closters.*) So ein Vorsteher des Closters todeszalben abegehet, oder vom Rath entsatzt wirdt, So kewset ein Rath einen newen zu dem alden, ader zwene neue, noch dem ein Rath solchs im besten erkennet. Vnd so einer ader zwene von newes gekoren seint, Sal ein Rath etzliche herrn, förderlich den Stadtschreiber mit zweyen Scheppen verorden, denselben newen gekornen, ader beide neue einzuweisen vnd den Vetern**) anzusagen: Einen als den obirsten zu dem einnehmen, vnd an welchen des Closters anliegen sollen getragen werden, vnd den andern zu einem Einkeuffer Jnn solcher einweisung, sal ein Rath dem Guardiano vnd den Vetern, die er bey sich haben wirth, folgende jjjj stücke vorhaldenlassen.

Zum ersten, das sie vber gesetzte procuratores vnd vorsteher, keine andere haben noch suchen sollen.

Zum andern, das der Guardianus keinem Vater vnd Bruder gestatten solle alleine auszugehen.

Zum dritten, das sie keinen frembden Tranck, js sey Wein oder Bier, heimlich noch öffentlich einfuren sollen.

Zum vierden, das sich die Veter vnd Bruder enthalden wollen, in der Stadt viel vmbzulauffen.

Vnd ap der Guardianus sagen wolde, der Orden were von Bebestlicher heilikeit priuilegirt, jnen selbst procuratores vnd vorsteher zurnennen vnd dem Rathe zuvbirantworten: So ist zusagen, das liesz man in seinem werth, Ein Rath hette das in langweriger vbung also herbrought vnd gehalden, der Stadt vnd dem Closter zu gutte vnd ehren, vorsteher seines erkentnus zusetzen. Jhs were auch auff diszmal vom Rathe also vor gutt angesehen, Sie solden js dobey bleiben lassen etc.

Diese weise ist mit her Simon Hockener als einem newen obirsten gekoren Vorsteher gehalden worden, anno millesimo quingentesimo duodecimo, secunda post Dionisij sub rectoratu Matthiae Rosenbergers vnd auff befel der Eldisten herrn hierein vorzeichnet worden.

Jtem in dieser Köhr ist eine lange Zeit gewonlich gehalden wurden, das der oberste Vorsteher ein Eldister her gewest ist, vnd der andere ein Schöppe, oder aus den gemeinen Rathmannen.***)

*) Am Rande notirt Scultetus, daß er diesen Artikel aus Bürgermeister Haß eingeschaltet habe mit dem Bemerkten: ex manu propria M. Johannis Hassij.

**) Klosterbrüdern.

***) Hier schließt das Citat aus Haß, worauf Scultetus in der Frauenburgischen Rathordnung von 1489 weiter fortführt.